

Ruderordnung des Lübecker Ruder-Klub e.V.

Präambel

Die vorliegende Ruderordnung dient der Organisation und der Sicherheit im Ruderbetrieb. Die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aller Teilnehmer am Ruderbetrieb sind oberstes Gebot. Darüber hinaus sind alle Teilnehmer am Ruderbetrieb verpflichtet, sich an Land und auf dem Wasser so zu verhalten, daß weder sie selbst noch andere Personen vermeidbaren Gefahren oder Risiken durch die Ausübung der rudersportlichen Aktivitäten ausgesetzt sind!



1 Leitung des Ruderbetriebes

Die Leitung des Ruderbetriebes liegt vollverantwortlich in den Händen des stellvertretenden Sport, des Trainers/der Trainerin, der Ruderwarte (auch Jugend- und Wanderruderwarte) und der vom Vorstand benannten Ausbilder. Diese können einzelne Aufgaben auf geeignete Personen übertragen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

2 Sicherheit

2.1 Für den Ruderbetrieb gelten alle schifffahrtsrechtlichen Verordnungen, Befahrensregeln sowie Sicherheits- + Umweltrichtlinien. Auf dem Elbe-Lübeck-Kanal und der Kanaltrave gilt die Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BSchSO), auf der Trave unterhalb der Hubbrücke/Holstentorbrücke/Wallhafen die Seeschiffahrtsstraßenordnung (SSchSO).

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang müssen alle Ruderboote in 1 m Höhe weißes Rundumlicht führen.

2.2 Gerudert wird mit größtmöglicher Umsicht unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Witterungsverhältnisse sowie der körperlichen Verfassung der Besatzung. Besondere Vorsicht ist in Untiefen und veränderten Strömungsverhältnissen bei Niedrig-/Hochwasser geboten.

2.3 Alle Fahrten sind so zu planen, daß jeder Ruderer im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist das nächstge-

legene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet muß die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

2.4 Für die Zeit vom 15.10. – 15.04. gelten für alle Bootsgattungen und bei allen Wetter- und Wasserbedingungen folgende Regeln:

2.4.1 Alle Mitglieder der Jugendabteilung müssen bei jeder Ausfahrt eine Rettungsweste oder eine vom Vorstand genehmigte Schwimmhilfe tragen.

2.4.2 Erwachsene sollten bei jeder Ausfahrt eine Rettungsweste anlegen.

2.4.3 Es dürfen keine Fahrten in Richtung Travemünde über Gothmund hinaus und Richtung Ratzeburg über Rothenhusen hinaus ohne Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands erfolgen.

2.5 Nichtschwimmer ohne Rettungsweste sind von der Teilnahme am Ruderbetrieb ausgeschlossen!

2.6 Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kopfhörern beim Rudern ist allen Mannschaftsteilen untersagt!

3 Ruderberechtigung

3.1 Berechtigt zur eigenverantwortlichen Benutzung der Ruderboote sind alle aktiven ordentlichen und jugendlichen Mitglieder

mit bestandener Freiruderprüfung. Sie müssen Ruderkleidung entsprechend der Bekleidungsordnung tragen.

- 3.2 Anfänger werden durch den Trainer/die Trainerin, die Ruderwarte oder vom Vorstand benannte Ausbilder bis zur Freiruderprüfung ausgebildet. Die Freiruderprüfung wird von den Ruderwarten und vom Vorstand ernannten Ausbildern abgenommen. Darüber hinaus gilt ein Anfänger als freigerudert, wenn er mindestens eine ganze Rudersaison am Rennrudertraining unter Anleitung des Trainers/der Trainerin teilgenommen und die theoretische Prüfung bestanden hat.
- 3.3 Anfänger sollen immer unter Aufsicht eines Trainers/Ruderwarts oder Ausbilders rudern. Ausnahmen sind nur in Absprache mit den jeweils Verantwortlichen gestattet.
- 3.4 Freigeruderte Mitglieder dürfen Gäste als Ruderer im Boot mitnehmen, wenn diese nachweislich die erforderliche Ruderfertigkeit besitzen. Gäste haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- 3.5 Personen mit beeinträchtigter Körperfunktion und/oder gesundheitlicher Einschränkung dürfen unter Vorlage eines ärztlichen Attests am Ruderbetrieb teilnehmen wenn dies den Umständen nach gefahrlos möglich ist. Begleitpersonen müssen die Freiruderprüfung abgelegt haben.

4 Ruderbetrieb

- 4.1 Alle Boote werden vom stellv. Vorsitzenden Sport ihrer Nutzung (z.B. Rennruderbetrieb) zugeordnet. Fahrten mit Booten, die lt. Bootsbelegungsplan für Wanderfahrten, Regatten sowie zu Trainings- und Ausbildungszwecken oder auf Grund von Beschädigungen oder sicherheitsrelevanten Mängeln gesperrt wurden sind untersagt!

- 4.2 Der Ruderer hat sich vor Fahrtantritt vom ordnungsgemäßen Zustand des Bootes und des Bootsmaterials zu überzeugen. Jede Fahrt ist vor Fahrtantritt in das Fahrtenbuch einzutragen und nach Fahrtbeendigung auszutragen.
- 4.3 Vor Antritt jeder Fahrt ist ein Obmann zu bestimmen. Obmann ist die frei-geruderte Person mit der größten Rudererfahrung. Der Obmann sorgt dafür, daß das Boot mit vollständiger Besatzung gerudert wird. Ausnahmen sind möglich, wenn dadurch die Sicherheit von Material + Bootsbesatzung nicht beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Obmanns ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
- 4.4 Der Obmann kann die Kommandogewalt an einen Steuermann delegieren.

5 Behandlung des Boots- und Rudermaterials

- 5.1 Das Boots- und Rudermaterial ist schonend zu behandeln. Jedes Boot ist mit den zugeordneten Riemen/Skulls + Rollsitzen zu rudern. Riemen/Skulls sind mit dem Blatt nach vorn gerichtet zu tragen.
- 5.2 Nach jeder Fahrt müssen Boot und Rudermaterial gereinigt werden. Jedes benutzte Gerät ist an seinen Platz zurückzubringen. Der Obmann der letzten heimkehrenden Mannschaft fährt den Fahrtenbuchrechner herunter, schaltet das Licht aus und verschließt die Hallentore.
- 5.3 Alle festgestellten Schäden + Havarien sind im Fahrtenbuch zu vermerken. Im Bedarfsfall ist nach Rücksprache mit den für den Ruderbetrieb Verantwortlichen ein Schadensbericht zu erstellen. Bei Schäden, die sich durch eine weitere Nutzung des Bootes ausweiten können muß das Boot durch den Obmann gesperrt werden.

6 Leistungssport

- 6.1 Alle Sportler, die durch den Lübecker Ruder-Klub zu Wettkämpfen gemeldet werden und den Verein in der Öffentlichkeit repräsentieren verpflichten sich am regelmäßigen Training unter Anleitung des Trainer/der Trainerin teilzunehmen, sich stets sportlich fair zu verhalten und die Wettkampfregeln des Deutschen Ruderverbandes anzuerkennen.
- 6.2 Trainer, Betreuer und Athleten erkennen durch Unterzeichnung der Ehren-erklärung bzw. der Anti-Doping-Verpflichtungserklärung des Landessportverbands Schleswig-Holstein das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) an.
- 6.3 Ein Verstoß führt zum sofortigen Ausschluß aus der Trainingsgruppe.

7 Wanderfahrten

- 7.1 Wanderfahrten sind Fahrten (mit Ausnahme von Tagesfahrten) in Gigbooten mit einer Streckenlänge von mindestens 30 km innerhalb oder außerhalb unseres Ruderreviers und werden von einem Fahrtenleiter betreut. Fahrtenleiter kann jedes freigeruderte Mitglied des LRK nach dem vollendeten 16. Lebensjahr sein.
- 7.2 Der Fahrtenleiter übernimmt die Organisation und Abwicklung der Wanderfahrt und ist unterwegs verantwortlich für die Sicherheit, die Einhaltung der Ruderordnung, der Verkehrsregeln auf dem Wasser und die Bestimmung der Obleute. Der Fahrtenleiter hat sich immer mit den besonderen Gegebenheiten der zu befahrenden Gewässer vertraut zu machen und soll sich im Zweifel von ortskundigen Personen beraten und ggf. steuern lassen.
- 7.3. Wanderfahrten in Booten aus dem Bootspark des Hauses müssen vom Wanderruderwart genehmigt werden. Der Wanderruderwart koordiniert die Vergabe

des Boots- und Transportmaterials nach Eignung für die vorgesehene Fahrt und berücksichtigt den Vorrang ausgeschriebener Fahrten sowie den Eingang der Meldungen.

- 7.4 Im Wanderfahrtenbuch, in den Klubnachrichten oder per Aushang im Bootshaus können Fahrten mit Angabe von Art, Ziel und Frist der verbindlichen Anmeldung veröffentlicht werden. Das Buch liegt im Laufe des 1. Quartals im Bootshaus aus – der genaue Termin wird in den Klubnachrichten bekannt gegeben. Eine Einschränkung des Teilnehmerkreises ist nur in Bezug auf die Klubzugehörigkeit, das Alter, die ruderische Anforderung durch die Fahrtstrecke sowie die Anzahl der Teilnehmer zulässig. Einzelne Teilnehmer können aus wichtigem Grund von der Fahrt zurücktreten oder vor und während der Fahrt vom Fahrtenleiter ausgeschlossen werden. Bei Ausschluß vor Fahrtbeginn ist die Zustimmung des Wanderruderwarts einzuholen.
- 7.5 Nach beendeter Fahrt ist das Bootsmaterial äußerst gründlich zu reinigen. Dies hat spätestens bis zum Abend des folgenden Tages zu geschehen. Die Verantwortung trägt der Fahrtenleiter.
- 7.6 Der Wanderruderwart wird durch den stellv. Vorsitzenden Sport vertreten.

8 Fahrten auf der Ostsee oder vergleichbaren Gewässern

- 8.1 Fahrten auf der Ostsee sind in der Zeit vom 15.04. – 15.10. mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands gestattet.
- 8.2 Die Boote müssen für Ostseefahrten tauglich sein. Bug und Heckraum müssen wasserdicht abgedeckt sein. Zur Ausrüstung gehören Kompaß, Funktelefon, Schöpfgerät und pro Bootsplatz eine Rettungsweste.

- 8.3 Die Boote müssen stets mit vollständiger Besatzung + mit Steuermann gerudert werden. Zusätzliche Passagiere sind generell verboten.
- 8.4 Der Abstand zum nächstgelegenen Ufer teil ist so zu wählen, daß eine Bergung ohne fremde Hilfe möglich ist und darf max. 200 m betragen. Buchten etc. dürfen bei günstigen Witterungsbedingungen abgekürzt werden, wenn die Mannschaft ein-stimmig dafür ist und der max. Uferab-stand von 2,5 km nicht überschritten wird.
- 8.5 Gerät durch ungünstige Wind- oder Strö-mungsverhältnisse die Uferlinie außer Sichtweite und gelingt eine Annäherung nicht aus eigener Kraft sind unverzüglich Rettungskräfte zu alarmieren.

9 Motorboote

- 9.1 Die klubeigenen Motorboote dürfen – un-abhängig von der Motorleistung – nur mit Genehmigung des stellv. Vorsitzenden Sport von Personen gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaub-nis sind. Die Bootsführer haben den ord-nungs-gemäßen Zustand der Boote vor Fahrtantritt zu überprüfen und sind für die Ein-haltung der wasserverkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 9.2 Die Motorboote dürfen nur im Geltungs-bereich der Binnenschiffahrtsstraßen-ordnung (BSchSO) bewegt werden. Aus-nahmen sind mit Genehmigung des stellv. Vorsitzenden Sport möglich.
- 9.3. Nach Beendigung der Fahrt sind die Boote an der Steganlage festzumachen und gegen Diebstahl zu sichern. Benzintanks müssen unter Verschuß gelagert wer-den.
- 9.4 Die Bootsführer haben an den Booten auf-tretende Mängel unverzüglich dem stellv. Vorsitzenden Sport zu melden.

10 Boottransporte

- 10.1 Der Einsatz der Boottransportwagen wird durch den stellv. Vorsitzenden Sport in Abstimmung mit dem Wan-derruderwart geplant und bestimmt.
- 10.2 Der Fahrer des ziehenden Fahrzeugs muß im Besitz einer für den Anhänger-betrieb gültigen Fahrerlaubnis sein. Er hat vor Fahrtantritt die Verkehrssicher-heit des Gespanns sowie die ordnungs-gemäße Verteilung und Befestigung der Last zu prüfen. Er ist für die jeweilige Transportfahrt allein verantwortlich.
- 10.3 Festgestellte Mängel am Boottransport-wagen sind unverzüglich dem stellv. Vorsitzenden Sport zu melden. Auf der Fahrt eintretende Schäden sind, soweit sie die Sicherheit gefährden oder Fol-geschäden verursachen können vor der Weiterfahrt sofort zu beheben.

11 Zuwiderhandlungen

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestim-mungen dieser Ruderordnung oder gegen die Anweisung der zu ihrer Einhaltung be-stimmten Personen kann nach vorheriger Anhörung der Beteiligten durch Spruch einer aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden Sport und den Ruderwarten bestehenden Kommission geahndet wer-den (Ermahnung, Verwarnung, Ruderver-bot). Gegen die Ordnungsstrafe kann mit einer Frist von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Ältestenrat angerufen werden.

Diese Ruderordnung wurde vom Vorstand des Lübecker Ruder-Klubs am 07.05.2013 be-schlossen und von der Mitgliederversammlung am 18.09.2013 bestätigt.

Lübeck, den 18.09.2013

Steffen Börms

– Vorsitzender des Lübecker Ruder-Klub eV. –